Rundschreiben

Nr. 5 | Dezember 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem letzten Rundschreiben im Jahr 2017 bedanken wir uns im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BVK Zusatzversorgung sehr herzlich für die sehr angenehme und konstruktive Zusammenarbeit und wünschen Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen frohe Weihnachten und ein gutes Jahr 2018.

Reinhard Graf
Mitglied des Vorstands

Walter Dietsch
Abteilungsleiter

THEMENÜBERSICHT — Seite

1. Verkürzung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen — 2

2. Zahlungen zum Jahresende bzw. für das Vorjahr — 2

3. Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr 2017 — 3

BVK Bayerische Versorgungskammer

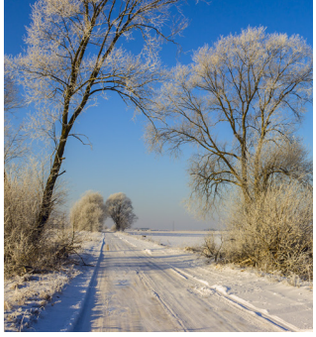

1. VERKÜRZUNG DER GESETZLICHEN UNVERFALLBARKEITSFRISTEN

Nach dem Altersvorsorge-Tarifvertrag-Kommunal (ATV) und – daraus resultierend – § 32 unserer Satzung entstehen Ansprüche auf Zahlung einer Rente aus der Zusatzversorgung bislang erst nach 60 Umlagemonaten.

Durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie vom 21. Dezember 2015 wird die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist von Betriebsrentenansprüchen von bisher fünf auf drei Jahre verkürzt. Das Gesetz gilt ab dem 1. Januar 2018 und hat Auswirkungen auf die Rentenanspruchsvoraussetzungen.

Die bisherige Wartezeit setzt voraus, dass sowohl zum Rentenbeginn als auch bei Prüfung der Versicherungspflicht 60 Umlagemonate erreicht sind bzw. erreicht werden können. Hierbei werden Monate mit Entgelt, aus denen der Arbeitgeber Umlagen zahlt bzw. Zeiten einer fiktiven Lohnfortzahlung (Zeiten eines Krankengeldzuschusses bzw. Mutterschutzzeiten) als Umlagemonate gewertet. Dabei können diese Monate in verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen und zu unterschiedlichen Zeiten (mit Unterbrechungen) entstehen.

Demgegenüber verlangt die neue Regelung, dass

- Beschäftigungszeiten (also Zeiten eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses – auch solche ohne Entgeltzahlungen)
- ununterbrochen für mindestens 36 Monate
- bei demselben Arbeitgeber bestehen und
- diese Zeiten alle nach dem 31.12.2017 liegen müssen.

Für die Erfüllung der Wartezeit bei Eintritt des Versicherungsfalls (= Rentenbeginn) bedeutet dies, dass die Zusatzversorgungskasse „von Amts wegen“ – auch ohne Antrag des Versicherten – eine Günstigkeitsprüfung vorzunehmen hat.

Beispiele:

- Eine Beschäftigte weist zum Jahreswechsel 2017/2018 eine Versicherungszeit von 4 Jahren auf. Für sie gilt damit weiterhin die 5-jährige Frist, da diese für sie günstiger ist, nachdem die 3-Jahresfrist erst ab dem 1. Januar 2018 zu laufen beginnen würde.

- Ein Beschäftigter mit nur einem Jahr Beschäftigungszeit zum Jahreswechsel 2017/2018 würde mit der Neuregelung günstiger stehen, da er dann nur noch 3 Jahre (ab 2018) zur Erfüllung der Wartezeit benötigen würde.

2. ZAHLUNGEN ZUM JAHRESENDE BZW. FÜR DAS VORJAHR

Im Interesse einer besseren Abwicklung des Zahlungsverkehrs und um ein richtiges Abrechnungsergebnis zu erhalten, bitten wir Sie, folgende Hinweise genau zu beachten:

Überweisungen, die Ende des Jahres 2017 von Ihnen angewiesen werden und erst im Jahr 2018 bei uns eingehen, müssen mit dem Buchungsschlüssel für das Vorjahr versehen werden, damit die Beträge noch dem alten Jahr zugeordnet werden können. Gleiches gilt für Überweisungen, die ab Januar 2018 für das Jahr 2017 von Ihnen angewiesen werden.

Zahlungen für das laufende Jahr und für das Vorjahr müssen getrennt überwiesen werden.

Der Verwendungszweck darf pro Überweisung nur einen Eintrag enthalten, bestehend aus dem entsprechenden Buchungsschlüssel und dem Zahlmonat.

Buchungsschlüssel für das laufende Jahr
Partnernummer-AS-BS-111020 (Umlage)
Partnernummer-AS-BS-112020 (Zusatzbeitrag)
Partnernummer-AS-BS-113020 (Pflichtbeitrag AV II)

Buchungsschlüssel für das Vorjahr
Partnernummer-AS-BS-111021 (Umlage)
Partnernummer-AS-BS-112021 (Zusatzbeitrag)
Partnernummer-AS-BS-113021 (Pflichtbeitrag AV II)

3. JAHRESABRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017

Berücksichtigen Sie bitte bei der Planung und Durchführung Ihrer Jahresabrechnung unsere vorgegebenen Termine und folgende Hinweise:

02.02.2018	**Abgabe der Jahresmeldungen**
05.02.2018	**Versand der Zahlungsübersichten**
26.03.2018	**Mahnlauf**
20.04.2018	**Abrechnungsschreiben = Ende der Jahresabrechnung**

Im Einzelnen:

3.1 Abgabetermin der Jahresmeldungen

Die Jahresmeldungen müssen bis spätestens 2. Februar 2018 bei uns eingegangen sein.

3.2 Übermittlung der Meldungen – ausschließlich über unser Online-Portal!

Für die Übermittlung von elektronischen Meldungen steht Ihnen ausschließlich unser Online-Portal „Zusatzversorgung-aktiv“ zur Verfügung. Dies gilt für alle Meldestellen – also sowohl für unsere Mitglieder als auch deren Rechenzentren bzw. Abrechnungsdienstleister.

Sie können über das Online-Portal „Zusatzversorgung-aktiv“ Einzelmeldungen direkt unter der Versicherungsnummer der betroffenen Versicherten bearbeiten.

Ihre gesammelten Datensätze (Textdatei) sind über eine sichere Leitung („Upload-Funktion“) an uns zu übermitteln.

Für die Nutzung der Upload-Funktion noch ein wichtiger Hinweis:

Alle Dateien, die über das Portal an uns gesendet werden, müssen im Vorlaufsatz die dem meldenden Mitglied (Melder) zugeordnete 4-stellige Zulassungsnummer enthalten.
Bei einer fehlenden oder fehlerhaften Angabe dieser Zulassungsnummer bekommt der Melder noch vor dem Versand der Daten an uns eine Fehleranzeige im Portal. Die Datei ist dann entsprechend zu ergänzen. Durch einmaliges Abspeichern Ihrer Zulassungsnummer in Ihrem Lohn- bzw. Abrechnungsprogramm wird die jeweilige korrekte Datenerstellung sichergestellt. Ihre Zulassungsnummer finden Sie im Schriftverkehr, der Ihnen im Rahmen der Zertifikatsübermittlung zugestellt wurde.

3.3 Arten der Meldungen

Falls bereits gemeldete Werte einer Jahresmeldung korrigiert werden sollen, verwenden Sie bitte den Meldetatbestand 61 für eine berichtigte Jahresmeldung.

In aller Regel ist es nicht erforderlich, bereits gemeldete Daten dahingehend zu korrigieren, indem diese per Stornomeldung (Meldetatbestand 62) zunächst gelöscht und anschließend als Erstmeldung (Meldetatbestand 60) mit neuen Werten gemeldet werden. Sollten Sie diese Vorgehensweise dennoch

nutzen wollen, bitten wir Sie, auf die chronologische Reihenfolge der Meldungen zu achten (erst Storno, dann neue Meldung - in verschiedenen Dateien), da es ansonsten zu einer fehlerhaften Verarbeitung aller betroffenen Datensätze kommen kann.

In den Meldungen ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt stets für den Zeitraum zu melden, in dem das Entgelt dem Versicherten zugeflossen ist (Zuflussprinzip).

Nicht entscheidend ist, zu welchem Zeitpunkt der Arbeitgeber Aufwendungen aus dem Entgelt an die Zusatzversorgungskasse abgeführt hat. Gleiches gilt auch für Rückforderungen von zu viel gezahltem Arbeitsentgelt. Wird also im Dezember 2017 ein zusatzversorgungspflichtiger Entgeltbestandteil gezahlt, erfolgt jedoch erst im Februar 2018 die Überweisung der Aufwendungen an die Zusatzversorgungskasse, so ist das Entgelt dennoch im Dezember 2017 zugeflossen und damit in der Jahresmeldung 2017 zu melden. Die Überweisung im Februar 2018 ist mit dem Buchungsschlüssel „Vorjahr“ vorzunehmen.

3.4 Fehlerschreiben Bearbeitungshinweise

Fehlerhafte Meldungen können von uns nicht verarbeitet werden und gelten damit als nicht eingegangen. Sie erhalten dann von uns fallbezogene Fehlerschreiben.

Als Antwort auf unser Fehlerschreiben bitten wir Sie, die korrekte Jahresmeldung über unser Online-Portal direkt unter der Versicherungsnummer des jeweiligen Versicherten einzugeben. Sollten Sie bereits gemeldete Werte für einen Versicherten berichtigen müssen, führen Sie die Korrektur ebenfalls direkt unter dem betreffenden Versicherten über das Online-Portal durch. Bitte beachten Sie, dass Sie die Information, ob Ihre Meldungen fehlerfrei verarbeitet werden konnten, ausschließlich von uns erhalten. Etwaige Bestätigungen Ihrer Datenträgeraustauschstelle bedeuten dagegen nicht unbedingt, dass die Meldungen alle korrekt verarbeitet werden konnten.

3.5 Versand der Zahlungsübersichten

Ab dem 5. Februar 2018 werden wir Ihnen Kontoauszüge mit den bis dahin bei uns verbuchten Zahlungen für das Geschäftsjahr 2017 übersenden – getrennt nach Umlagen, Zusatzbeiträgen bzw. Pflichtbeiträgen. Bitte prüfen Sie die einzeln ausgewiesenen Buchungen auf Vollständigkeit und Höhe.

Achten Sie insbesondere darauf, ob die von Ihnen überwiesenen Zahlungen für Dezember 2017 enthalten sind, genauso wie bereits Anfang 2018 getätigte Zahlungen, die noch das Jahr 2017 betreffen (siehe hierzu Punkt 2 dieses Rundschreibens). Falls Sie Unstimmigkeiten feststellen, bitten wir Sie, diese uns schriftlich mitzuteilen.

3.6 Mahnlauf

Der Mahnlauf erfolgt am 26. März 2018. Alle bis zu diesem Zeitpunkt noch fehlenden Meldungen werden damit gegenüber dem Arbeitgeber angemahnt.

Bitte geben Sie daher alle Meldungen **vor diesem Datum** bei uns ab.

Die mit dem Mahnlauf angemahnten fehlenden Meldungen sollten Sie unverzüglich erstellen und uns zukommen lassen. Aufgrund der kurzen Zeit bis zum Abschluss der Jahresabrechnung (20. April 2018) kann ansonsten eine rechtzeitige Verarbeitung durch uns nicht garantiert werden.

3.7. Abrechnungsschreiben

Die Abrechnungsschreiben werden für alle Mitglieder am 20. April 2018 erstellt. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich. Mit dem Abrechnungsschreiben ist die Jahresabrechnung für das Kalenderjahr 2017 abgeschlossen. Bitte prüfen Sie das Abrechnungsschreiben sorgfältig und zeitnah. Soweit ein Saldenausgleich erforderlich ist, ist dieser durchzuführen; etwa fehlende Jahresmeldungen sind nachzuliefern.

Sollten Sie unser Abrechnungsschreiben nicht bis Ende Mai 2018 erhalten haben, bitten wir Sie, dies bei uns anzufordern. Wir weisen darauf hin, dass wir bei nicht erfolgter Saldenklärung bzw. unterlassenen Meldungen nach § 13 Abs. 6 unserer Satzung Zinsen erheben werden. Dies gilt auch dann, wenn unser Abrechnungsschreiben nicht zugegangen sein sollte.

IHRE FRAGEN ZUR ZUSATZVERSORGUNG BEANTWORTEN WIR GERNE:

Pflichtversicherung und PlusPunktRente
089 9235-7400
E-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de
De-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de

Jahresabrechnung und Meldeverfahren
089 9235-7410
arbeitgeberservice@versorgungskammer.de

Für Mitglieder in der Pfalz
06322 936-450

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
Denninger Straße 37 · 81925 München
Telefon 089 9235-7400 · Telefax 089 9235-7408
info@bvk-zusatzversorgung.de
www.bvk-zusatzversorgung.de